

Jugendordnung der Schachjugend in Berlin

Präambel:

Die Jugendordnung (JO) der Schachjugend in Berlin ergänzt die Satzung des Berliner Schachverbandes (BSV) um die Belange, die sich um die Organisation und die Verwaltung der Schachjugend in Berlin drehen.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Schachjugend in Berlin (SjiB) sind alle jugendlichen Mitglieder des Berliner Schachverbandes (BSV), die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die SjiB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSV und dieser Jugendordnung eigenständig.
- (3) Die SjiB kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben weitere Ordnungen geben.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgaben und Ziele der SjiB sind laut Satzung des BSV das Schachspiel als sportliche Disziplin der Jugendlichen zu entwickeln und zu fördern sowie unter anderem im Rahmen eines eigenen Turnierbetriebs die erforderlichen Qualifikationen zu schaffen, damit Veranstaltungen außerhalb des Berliner Geschäftsbereichs mit Berliner Verbandsangehörigen den Regeln gemäß beschickt werden können.
- (2) Die SjiB bekennt sich zu den Grundsätzen des BSV, der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Sportjugend Berlin.

§ 3 Organe der Schachjugend in Berlin

- (1) Die Organe der SjiB sind
 1. die Jugendwartetagung
 2. der Jugendausschuss

§ 4 Jugendwartetagung

- (1) Die Jugendwartetagung (JWT) ist das oberste Organ der SjiB. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine und dem Jugendausschuss (JA).

- (2) Die Vereine werden durch ihren Jugendwart oder einen vom jeweiligen Vereinsvorstand beauftragten Delegierten vertreten. Jeder Verein erhält eine Grundstimme. Zusätzlich erhält jeder Verein je angefangene 15 jugendliche Mitglieder gemäß § 1 (1) eine weitere Stimme.
- (3) Jedes Mitglied des JA erhält eine Stimme.
- (4) Die JWT findet jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Sie wird vom Landesjugendwart (LJW) mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich über die Jugendhomepage des BSV bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Aufgaben der JWT:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit des BSV und der Tätigkeiten des JA
 - Entgegennahme der Berichte des LJW und der Referenten des JA
 - Entlastung des JA
 - Vorschlag für die Wahl eines LJW für den Verbandstag
 - Wahl des JA
 - Beschlussfassung über Etat und vorliegende Anträge der SjiB
- (6) Anträge für die JWT müssen spätestens zwei Wochen vor der JWT mit schriftlicher Begründung beim LJW oder in der Geschäftsstelle des BSV eingegangen sein. Sie sind unverzüglich auf der Jugendhomepage des BSV zu veröffentlichen.
- (7) Die JWT ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Auf Antrag wird bei Beschlüssen und Wahlen geheim abgestimmt.
- (9) Die Änderung dieser Jugendordnung kann nur per fristgerechtem Antrag zur JWT und mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (10) Über jede JWT ist ein Protokoll zu führen, welchem eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie Beschlüsse inklusive Abstimmungsergebnissen angehängt sein muss. Dieses Protokoll ist auf der Jugendhomepage des BSV zu veröffentlichen.
- (11) Der JWT wird insbesondere das Recht eingeräumt durch den JA bearbeitete Ordnungen mit einfacher Mehrheit abzuändern, vorausgesetzt ein fristgerechter Antrag zur JWT liegt vor.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) des BSV besteht aus
 - dem Landesjugendwart (LJW) des BSV als Vorsitzende des JA
 - fünf Referenten
 - einem Jugendsprecher

- (2) Die JWT schlägt in den Jahren mit gerader Endziffer dem Verbandstag einen Kandidaten als LJW vor, welcher auf dem Verbandstag vom selbigen gewählt werden muss. Die Referenten werden jährlich von der JWT gewählt.
- (3) Der Jugendsprecher und ein Stellvertreter werden jährlich in einer vom JA festgelegten geeigneten Form von den gemäß § 1 (1) Jugendlichen gewählt. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter müssen selbst jugendlich gemäß § 1 (1) sein.
- (4) Wird ein JA-Mitglied, mit Ausnahme des LJW, wegen mangelhafter Tätigkeit zu einer unzumutbaren Belastung für die SjiB, so kann der JA durch einstimmige Entscheidung den Betroffenen, der kein Stimmrecht hat, suspendieren. Bis zur nächsten Wahl des JA durch die JWT kann der JA ein ausgeschiedenes JA-Mitglied kommissarisch durch ein Mitglied eines Berliner Schachvereins ersetzen.
- (5) Die vom JA ausge- oder bearbeiteten Ordnungen – hierzu gehören insbesondere die Jugendturnierordnung und die Jugendfinanzordnung – werden durch den LJW dem Präsidium übermittelt, das sie annehmen oder abändern kann. Das Präsidium soll nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von einer Annahme absehen.
- (6) Die Aufgaben innerhalb des JA werden durch eine jährlich neu zu beschließende und zu veröffentlichende Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Referenten für Schulschach, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport können zu den einzelnen JA-Sitzungen eingeladen werden.
- (8) Bei Jeder Sitzung des JA ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendherbsttagung

- (1) Die Jugendherbsttagung (JHT) ist eine Versammlung der Vertreter der Vereine in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres mit informativem Charakter.
- (2) Der LJW lädt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zur JHT ein.
- (3) Die JHT ist im Allgemeinen nicht beschlussfähig, außer die JWT beschließt etwas anderes.

§ 7 Sonstiges

- (1) Das offizielle Verkündungsorgan der SjiB ist die Jugendhomepage des BSV.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Schachjugend in Berlin wurde am ... verabschiedet und in Kraft gesetzt.